C/2026/5785

30.10.2026

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit der Italienischen Republik gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(C/2026/5785)

Das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit gibt bekannt, dass das Unternehmen AUDAX ENERGY S.r.l. einen als „d 370 C.R-.AU“ bezeichneten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen für ein im Meeresgebiet C (Straße von Sizilien) gelegenes Gebiet eingereicht hat, das durch die Längen- und Breitengrade begrenzt wird, deren Scheitelpunkte durch folgende geografische Koordinaten bezeichnet werden:

Scheitel-punkte	Geografische Koordinaten	
	Östliche Länge (Greenwich)	Breitengrad
a	Schnittpunkt der Abgrenzungslinie des italienisch-tunesischen Festlandsockels mit dem Breitengrad 37° 13’	
b	12°08’	37°13’
c	12°08’	37°09’
d	12°15’	37°09’
e	12°15’	37°00’
f	12°03’	37°00’
g	12°03’	37°01’
h	12°01’	37°01’
i	Schnittpunkt der Abgrenzungslinie des italienisch-tunesischen Festlandsockels mit dem Längengrad 12° 01’	

Die obigen Koordinaten wurden anhand der vom Hydrographischen Institut der italienischen Marine herausgegebenen Seekarte der Küsten Italiens im Maßstab 1:250 000 – Blatt Nr. 948 festgelegt. Die Oberfläche des so eingegrenzten Gebiets beträgt 516,92 km^2.

Gemäß der oben genannten Richtlinie, Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 625 vom 25. November 1996, dem Ministerialdekret vom 7. Dezember 2016 in der durch das Ministerialdekret vom 9. August 2017 geänderten Fassung und dem Direktorialdekret vom 15. Juli 2015 veröffentlicht das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit eine Bekanntmachung, um interessierten Unternehmen Gelegenheit zu geben, konkurrierende Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in demselben Gebiet zu stellen.

Die für die Erteilung der entsprechenden Explorationsgenehmigung zuständige Behörde ist das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit – Abteilung Energie – Generaldirektion Energiequellen und Lizenzen.

Die Regeln für die Erteilung der Genehmigung sind in den folgenden Rechtsvorschriften näher ausgeführt: Gesetz Nr. 613 vom 21. Juli 1967, Gesetz Nr. 9 vom 9. Januar 1991, Gesetzesdekret Nr. 625 vom 25. November 1996, Ministerialdekret vom 7. Dezember 2016 in der durch das Ministerialdekret vom 9. August 2017 geänderten Fassung und Direktorialdekret vom 15. Juli 2015.

Die Frist für die Einreichung der Anträge beträgt drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind zu richten an das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit, Abteilung Energie, Generaldirektion Energiequellen und Lizenzen, unter Nutzung der folgenden zertifizierten E-Mail-Adresse: **fta@pec.mase.gov.it.**

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen müssen vom Vertreter des antragstellenden Unternehmens digital unterzeichnet werden. Um die Vertraulichkeit der Daten während des Bewerbungszeitraums zu gewährleisten, müssen der *technische Bericht* und das *Arbeitsprogramm* in einem komprimierten und verschlüsselten Format unter Verwendung eines Programms beigefügt werden, das eine 256-Bit-AES-Verschlüsselung mit symmetrischem Schlüssel gewährleistet. Der Dekodierungsschlüssel muss am Ende des Bewerbungszeitraums in einer weiteren zertifizierten E-Mail übermittelt werden.

Gemäß Anhang A Nummer 2 des Dekrets des Ministerpräsidenten Nr. 22 vom 22. Dezember 2010 beträgt die Gesamtdauer des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung maximal 180 Tage.